



DER LANDRAT

Altmarkkreis
Salzwedel

Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel • PSF 1124 • 29401 Salzwedel

Auskunft erteilt:

Herrn

Dienstort:
Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Homepage:

Ihre Nachricht vom
19.08.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
70.3-1.2-24-042

Unsere Nachricht vom

Ort
Salzwedel

Datum
02.12.2024

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 49 WG LSA für den Ersatzneubau einer Fußgängerbrücke an einem Gewässer II. Ordnung, hier über den Tiburtiusgraben in Salzwedel und Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG im Überschwemmungsgebiet der Jeetze

Der Altmarkkreis Salzwedel als **untere Wasserbehörde** erteilt aus Salzwedel folgenden

B e s c h e i d

Abbruch und anschließende Wiederaufbau einer Fußgängerbrücke auf dem Gelände des Tierparkes am Jeetzeufer über den Tiburtiusgraben (Gewässer II. Ordnung, Gewässernummer 1.336/000) in der Ortslage der Hansestadt Salzwedel

örtliche Lage

Land: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde: Salzwedel
Gewässer (II. Ordnung): Tiburtiusgraben 1.336/000
Flussgebiet: Jeetze
Überschwemmungsgebiet: Jeetze Beginn Landesgrenze Sachsen Anhalt / Niedersachsen bis Straßenbrücke Amt Dambeck
Gemarkung, Flur: Salzwedel, 73
Flur-Flurstücke: 28/1, 30 und 61
Koordinaten: EPSG 25832
Mitte Brücke: Ostwert: 645076 Nordwert: 5857105



Sitz des
Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-2199

Außenstelle
Gardelegen:
Philipp-Müller-Str. 18
39638 Gardelegen
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-2198

Außenstelle
Klötze:
Straße der Jugend 6
38486 Klötze
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-7799

Sprechzeiten
allgemein:
Mo, Di, Do, Fr:
08:30-11:30 Uhr
Di: 13-18:00 Uhr
Do: 13-15:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Altmark-West
IBAN DE41 8105 5555 3000 0000 37
BIC NOLADE21SAW
e-rechnung@altmarkkreis.de



Altmark

Inhaltsbestimmungen

Rückbau der bisherigen Brücke bis zu einer Stützwandhöhe von 19,33 m ü. NN

Erhöhung der Stützwände um 24 cm mittels Stahlbeton

Wiederauflage des Brückenteils

Unterkante des neuen Überbaus: 19,57 m NN

Ausführung der Zuwegung: westlich mit einer Neigung von 12 %
östlich mit einer Neigung von 6 %

Brückenbauwerk

Lichte Weite (LW):	4,44 m
Stützweite (STW):	4,72 m
Niedrigste Konstruktionsunterkante (KUK):	19,57 m NHN
Höchste KOK Fußweg	19,96 m NHN
Sohlhöhe:	18,64 m NHN
Brückenbreite:	2,02 m
Gehwegbreite:	1,59 m
Abbruchhöhe (Bestandsbauwerk):	19,33 m ü. NHN

Hochwasserlagen:

HQ₁₀: 19,86 m NHN

HQ₁₀₀: 20,025 m NHN

Hinweis:

Die Brücke wird weiterhin im Hochwasserfall überströmt werden. Etwaige Schäden, auch Folgeschäden, sind vom Bauherrn zu tragen.

Nebenbestimmungen**Bedingung**

Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Bauarbeiten der Standsicherheitsnachweis gem. § 65 Abs. 1 BauO LSA vorliegt und dieser, falls erforderlich, bauaufsichtlich geprüft ist (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA i.V.m. § 65 Abs. 3 und 4 BauO LSA).

Auflagen

1. Die Maßnahme ist entsprechend der eingereichten Unterlagen und genehmigten Sachverhalte auszuführen. Werden Änderungen erforderlich, sind diese vor Beginn der Bauausführung bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen oder wenn die Ausführung mehr als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Genehmigung kann auf Antrag verlängert werden.
3. Das Bauvorhaben ist entsprechend der Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der im Bauwesen, insbesondere auch im Wasserbau, erforderlichen Sorgfalt sicher herzustellen.

4. Während der Arbeiten ist der Mindestwasserabfluss ständig zu gewährleisten. Ein Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in das Gewässer ist durch geeignete Schutzeinrichtungen (z. B. Einsatz von Schutzgerüsten mit wasserdichter Abdeckung) zu vermeiden.
5. Sollten während oder durch die Bauarbeiten Schäden am Abflussprofil des Gewässers entstehen, sind diese sofort erosionssicher zu beseitigen. Zusätzliche Einschränkungen des Abflussprofils und sonstige das Abflussgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen über das genehmigte Maß hinaus während der Bauzeit sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde zur Entscheidung anzuzeigen.
6. Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass während der Bauzeit der schadlose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch bei Starkniederschlagsereignissen, auch an Wochenenden und Feiertagen. Sämtliche den Abfluss behindernden Geräte, Bauteile und Materialien sind bei Hochwasserereignissen unverzüglich zu entfernen. An den Verrohrungen angelandetes Treib- und Schwemmgut ist regelmäßig, mindestens täglich, zu entnehmen und zu entsorgen. Es sind entsprechende Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger durchzuführen.
7. Der Beginn der Maßnahmen bei sich abzeichnender Hochwassergefahr wie auch bei erhöhten Grundwasserständen und einer Aufweichung des Bodens, die die Tragfähigkeit für Maschinen und die Standsicherheit der Böschungen nicht gewährleistet, ist nicht zulässig.
8. Baumaschinen und Baumaterialien sind so abzustellen und zu schützender Oberboden so zwischen zu lagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage bzw. Starkregenereignissen nicht als zusätzliche Gefährdung erweisen und weder Boden noch Stoffe abgeschwemmt werden.
9. Im Baubereich befindliche Gehölze sind gemäß DIN 18920, RAS LP 4 sowie ZTV vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.
10. Die Bauausführungen hat unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 1 und § 44 Abs.1 BNatSchG zu erfolgen. Bei etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Falle unverzüglich die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu informieren. Baugruben sind tagaktuell wieder aufzufüllen.
11. Die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen hat ordnungsgemäß nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Beanspruchte Böschungsbereiche sind wieder standsicher aufzubauen, mit Mutterboden anzudecken und Rasen anzusäen (bei Bauausführung außerhalb der Vegetationsperiode ist zur sofortigen Sicherung die Böschung mit Rasensoden anzudecken). Für die Ansaatflächen ist regionaltypisches Saatgut auszubringen. Die Böschungsbereiche sind einschließlich der ersten Pflegemahd durch den Antragsteller zu pflegen und bei Erfordernis nachzubessern.
12. Anfallender Betonbruch ist fachgerecht zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind auf Nachfrage vorzulegen.
13. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen als Fahr-, Lager- oder Nutzungsflächen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Gehölzbestände angrenzend zum Baubereich sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.
14. Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen (§ 3 BodSchAG LSA).
15. Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle

in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

16. Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück außerhalb des ÜSG sinnvoll zu verwerten. Ein Einbau im ÜSG ist nicht zulässig. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden.
17. Die Unterhaltung des Tiburtiusgrabens und des ebenfalls auf dem Gelände des Tierparkes befindlichen Gewässers II. Ordnung (Graben an der Brückenstraße, Gewässernummer 1.063/000) muss gewährleistet sein.
18. Der **Baubeginn und das Bauende** sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde (UWB) und als untere Naturschutzbehörde (UNB) und dem Unterhaltungsverband Jeetze (UHV Jeetze) als zuständige Unterhaltungspflichtige, sowie allen Beteiligten und Betroffenen **mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben**. Über den Baustand ist regelmäßig zu informieren und zu den Bauberatungen einzuladen. Weiterhin sind der UWB, der UNB und dem UHV Jeetze die Bauprotokolle sowie Protokolle der ökologischen Baubegleitung zuzusenden.

E-Mail-Adressen:

UWB: stephan.gerth@altmarkkreis.de

UNB: joachim.funke@altmarkkreis.de

UHV: uwe.Heinecke@uhv-jeetze.de

19. Die wasserrechtliche Genehmigung ist der bauausführenden Firma spätestens mit der Auftragsvergabe auszuhändigen und auf der Baustelle vorzuhalten.
20. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit der Genehmigungsbehörde, der UNB und dem UHV Jeetze eine **Abnahme** vorzunehmen. Vom Antragsteller ist ein Bestandsplan, bezogen auf ein amtliches Höhensystem, jeweils zweifach (1 x digital und 1 x in Papierform) bei der Abnahme vorzulegen und zu übergeben.

Nebenbestimmungsvorbehalt

Die untere Wasserbehörde behält sich vor, Nebenbestimmungen nachträglich zu erteilen, zu ändern und zu ergänzen.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zu tragen.

Begründung

Mit Datum vom 19.08.2024 hat das Planungsbüro Planwerk Salzwedel GmbH im Auftrag von Herrn Jost Fischer einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Ersatzneubau der Fußgängerbrücke über den Tiburtiusgraben in der Ortslage Salzwedel gestellt.

Das Bestandsbauwerk der Fußgängerbrücke stellt derzeit ein Hindernis für den Hochwasserabfluss dar und die Bauwerksunterkante soll daher nach Erhöhung der Stützwände um 24 cm wieder eingebaut und mit einer Anrampung versehen werden.

Der Ersatzneubau stellt eine wesentliche Änderung einer Anlage über Gewässer zweiter Ordnung dar. Nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über oder unter Gewässern der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Errichtung einer bauzeitlichen Verrohrung ist nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Erhöhung ist notwendig, da das Bestandsbauwerk ein Abflusshindernis darstellt und bereits bei HQ 10 eingestaut wird. Die zukünftige Konstruktionsunterkante liegt bei 19,82 m üNN befindet sich zwar ebenfalls unterhalb der HQ 10 Linie, liegt aber 0,4 m höher als die Oberkante des im Unterwasser liegenden Straßendurchlasses mit 19,42 m üNN. Somit wird eine deutliche Verbesserung des Hochwasserabflusses gewährleistet.

Der Abfluss von Hochwasser wird durch eine Vergrößerung des abflusswirksamen Profils verbessert und der bestehende Hochwasserschutz dadurch deutlich verbessert. Außerdem werden nachteilige Auswirkungen durch die Ausuferung des Tiburtiusgrabens verringert.

Die vorhandene Brücke wird zeitweise entfernt. Die Gründung bleibt erhalten. Die Zuwegung wird angepasst. Die Herstellung der ggf. temporären Kranstellflächen und Lagerplätze erfolgen teilweise im Gewässerrandstreifen. Durch die nur temporäre Errichtung der Baufelderschließung sind keine negativen Auswirkungen auf den Gewässerrandstreifen zu erwarten.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für den Ersatzneubau der Radwegebrücke über den Tiburtiusgraben ist § 49 Abs. 1 WG LSA. Gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde.

Nach § 49 Abs. 2 WG LSA darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Nach § 6 Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden. An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Gewässer sind in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten oder in einen solchen zu überführen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG sind erheblich veränderte Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Der Umbau der Fußgängerbrücke über das betroffene Gewässer lässt keinen dauerhaften negativen Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten erwarten, da der Fließgewässerquerschnitt nicht verringert sondern vergrößert wird. Die Gewässersohle wird ebenfalls nicht verändert.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen wird erreicht, dass das ökologische Entwicklungspotenzial hin zum angestrebten guten ökologischen Potenzial und dem guten chemischen Zustand der Wasserkörper nicht beeinträchtigt wird. Damit steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für den betroffenen Wasserkörper nicht entgegen.

Es steht damit im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer gemäß den §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die beantragte wasserrechtliche Genehmigung entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass kein Schadenseintritt bzw. eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustandes durch das Vorhaben entstehen kann, ist gegeben.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert als den Umständen nach unvermeidbar.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann die Behörde abweichend vom Absatz 4 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall genehmigen, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann.

Nach derzeitiger Einschätzung sind durch den vergrößerten hydraulischen Querschnitt des Brückenbauwerkes keine nachteiligen Folgen auf den Hochwasserabfluss des betroffenen Gewässers zu erwarten. Positiv auf zukünftige Hochwasserereignisse wirkt sich aus, dass der Freibord erhöht wird. Die bauzeitlich bedingte Errichtung der Zuwegungen und Kranplätze hat ebenfalls keinen wesentlichen Einfluss auf den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung. Die Genehmigung kann erteilt werden, da unter Einhaltung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind. Die Auswirkung auf die Nachbarschaft durch die Höhersetzung der Brücke wurde berücksichtigt. Diese ist ebenfalls nicht negativ betroffen.

Der Umbau der Brücke berührt Belange von Natur und Landschaft als öffentliche Belange. Die Berücksichtigung erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Mai 2024). Dieser ist als Anlage Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die örtliche Zuständigkeit ist gem. § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG und die sachliche Zuständigkeit gem. § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA gegeben.

Folgende Unterlagen liegen der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zugrunde:

- Antrag vom 19.08.2024 inkl. Antragsunterlagen
- Stellungnahme der untere Naturschutzbehörde (UNB) vom 22.08.2024
- Stellungnahme (SN) des UHV Jeetze vom 10.09.2024
- Stellungnahme LHW zu Bemessungs-HW vom 02.08.2024
- Schadensübernahmeerklärung des Antragstellers vom 21.08.2024

Weder seitens der UNB noch seitens des UHV Jeetze bestehen grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben, wenn die oben aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die erteilten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG und sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Begründung der Bedingung:

Nach § 12 BauO LSA muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Gemäß § 65 Abs. 1 BauO LSA ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bauaufsichtlich zu prüfen, wenn der Aufsteller die Anforderungen des § 65 Abs. 2 BauO LSA nicht erfüllt und der Nachweis über die Erfüllung aller Kriterien des Kriterienkatalogs gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 3b BauO LSA nicht erbracht wird.

Sie haben diesen Nachweis bisher für das beantragte Vorhaben nicht vorgelegt. Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises kann daher erforderlich sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises weitere Anforderungen an die Ausführung Ihres Vorhabens ergeben. Insofern sind die Bedingung und der Auflagenvorbehalt notwendig und geeignet, um nach Erteilung der Baugenehmigung Anforderungen an die Bauausführung zu stellen, die sich aus der Prüfung ergeben können. Insbesondere ist der Auflagenvorbehalt angemessen und verhältnismäßig.

Er ist das mildeste Mittel zur Sicherstellung der Grundanforderungen an die Standsicherheit.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft ist (§ 71 Abs. 6 BauO LSA), soweit eine Prüfung nicht nach § 65 Abs. 2 und 3 BauO LSA entbehrlich ist. Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Zu den Auflagen:

Zu 1.:

Bei Veränderungen und Abweichungen zu den vorgelegten Unterlagen und genehmigten Sachverhalten können neue fachliche oder rechtliche Gesichtspunkte auftreten, die zu bewerten und ggf. mit Nebenbestimmungen zu belasten sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu 2.:

Die Auflage ist erforderlich, damit andere Vorhaben im Bereich nicht behindert oder begründet ausgeschlossen werden.

Zu 3.:

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass die Maßnahme fachgerecht und unter Anwendung der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt ausgeführt wird und werden durch die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde begründet.

Zu 4. bis 5.:

Diese Auflagen dienen der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Gewässer sowie der schnellen Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse am und im Gewässer.

Die baulichen Maßnahmen einschließlich Nebenarbeiten dürfen nicht zu einem Anstau des Gewässers führen, der das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt.

Zu 6. bis 8.:

Bei Starkregenereignissen besteht die Gefahr der Überflutung und Beschädigung der angrenzenden Flächen und der Baustelle mit ihren Anlagenteilen. Nicht beräumte Geräte, Baustoffe und Materialien können den Wasserabfluss behindern oder abgeschwemmt werden. Diese Nebenbestimmung dient der Vermeidung von durch die Bauarbeiten bedingten Schäden sowie von nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer und die Umwelt. Bauarbeiten bei Hochwasser oder sich abzeichnender Hochwassergefahr oder bei überdurchschnittlicher Aufweichung des Bodens sind nicht zulässig, da zum einen eine optimale Baudurchführung nicht erfolgen kann und zum anderen irreparable und vermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens durch Baufahrzeuge (Bodenverdichtung, Beschädigung Grasnarbe) unterbleiben sollen. Zudem dienen die Nebenbestimmungen dem Schutz des Überschwemmungsgebietes vor Erosion, dem Erhalt des Retentionsraumes und der Gewährleistung des Hochwasserabflusses.

Zu 9.:

Durch die Festlegung, die Anwendung der Regeln der Technik (DIN 18920, RAS LP4 sowie ZTV zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen) bei der Bauausführung anzuwenden, werden sämtliche Gehölze vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt.

Zu 10.:

Die zeitliche Vorgabe wird zur Vermeidung unnötig andauernder Beeinträchtigungen und Störungen erhoben, um den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerecht zu werden. Die Auflage ist zudem erforderlich, um das Gewässerprofil und damit den Hochwasserabfluss nicht länger als notwendig einzuschränken.

Zu 11.:

Die baubedingt beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Maßnahme nach den Regeln der Technik in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, um Beeinträchtigungen des Boden- und Naturhaushaltes sowie Nutzungseinschränkungen der Eigentümer zu vermeiden.

Das Überschwemmungsgebiet darf in seinen Funktionen für den Wasserabfluss, die Retention und den Naturhaushalt nicht nachhaltig negativ beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist eine vollständige Beräumung und Auflockerung von durch die Baumaßnahme bedingten Bodenverdichtungen zu fordern.

Zu 12.:

Durch diese Nebenbestimmung dient der ordnungsgerechten Entsorgung anfallenden Abbruchmaterials.

Zu 13.:

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen als Fahr-, Lager- oder Nutzungsflächen ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Zu 14.:

Gemäß § 3 BodSchG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Zu 15:

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel)

Zu 16.:

Gemäß §§ 6-8 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte gemäß der Anlage der BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.

Zu 17.:

Ergibt sich aus den Forderungen des UHV zur Unterhaltung der Gewässer.

Zu 18.:

Baubeginn und Bauende sind anzuzeigen und die Protokolle der Bauberatungen sind zu übermitteln, damit geprüft werden kann, ob das Vorhaben entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung ausgeführt wird und keine nachteiligen Auswirkungen für das Gewässer bestehen.

Zu 19. und 20.:

Die Vorlage der Bestandsunterlagen und die Abnahme dienen der Kontrolle der sach- und fachgerechten Ausführung der Maßnahme.

Nebenbestimmungsvorbehalt:

Rechtsgrundlage für den Nebenbestimmungsvorbehalt ist § 36 Abs.1 VwVfG i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Der Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Nebenbestimmungen ist für den Fall erforderlich, dass neue fachliche und rechtliche Aspekte festzustellen sind, ohne deren Aufnahme das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

Begründung der Kostenentscheidung

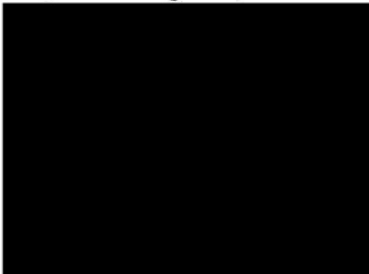
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 AllGO.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Im Auftrag



Anlagen: Hinweise
Fundstellenverzeichnis
Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung vom 30.07.2024

Verteiler: Adressat, Akte
70.2, [redacted] (per E-Mail)

Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen usw. Dritter.
2. Werden bei dem Bauvorhaben Grundstücke Dritter benutzt, so ist vor Baubeginn das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten einzuholen.
3. Nach § 114 WG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der o. g. Genehmigung und den in den Nebenbestimmungen festgelegten Einschränkungen zuwider handelt.
4. Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren. Rückstaubedingte Auswirkungen der Baumaßnahme auf Grundstücke Dritter sind durch den Bauherrn zu tragen.
5. **Werden während der Umsetzung der Maßnahme Anlagen zur bauzeitlichen Wasserhaltung, z. B. offene Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung, benötigt, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Beginn (mindestens 4 Wochen) bei der UWB gesondert zu beantragen. Dem Antrag muss die Leistungsfähigkeit, die Nutzungsdauer, die Einleitungsmenge und die Wasserqualität sowie Lage der Anlage zu entnehmen sein.**
6. Aus der wasserrechtlichen Genehmigung kann keine Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Funktionssicherheit der Anlage hergeleitet werden.
7. Bei Erdarbeiten eventuell auftretende archäologische Bodenfunde sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
8. Für die Instandhaltung und Sicherung der Bauwerke ist der Gewässernutzer verantwortlich.
9. Für durch die technische Anlage bedingte Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung wird gemäß § 64 WG LSA der Eigentümer der Anlage veranlagt.
10. Während der Baumaßnahme sind jeglicher Stoffeinträge in das Gewässerprofil zu verhindern.
11. Die Brücke als bauliche Anlagen im Gewässer bleibt im Eigentum des Antragstellers. Die Anlage ist von der Gewässerunterhaltung ausgenommen und obliegt dem Eigentümer oder Nutznießer.

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. d. g. F.
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), i. d. g. F.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), i. d. g. F.
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569), i. d. g. F.
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013 S. 440), i. d. g. F..
DenkSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 368, 1992 S. 310), i. d. g. F.
BBodSchG	Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), i. d. g. F.
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214), i. d. g. F.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), i. d. g. F.
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 698), i. d. g. F.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), i. d. g. F.
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 154), i. d. g. F.
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 336), i. d. g. F.

